

## Inhaltsverzeichnis individueller Newsletter Dezember 2017

### Steuerberatung Wien22 e.U.-Mag.(FH) Birgit Pecher

Für persönliche bzw. weiterführende Informationen: gerne ein Beratungsgespräch vereinbaren!

1.	Wareneingangsbuch .....	1
2.	Thermopapier in der Buchhaltung .....	2
3.	Unfallversicherung für neue Selbständige UNTER Versicherungsgrenze.....	2
4.	GSVG-Befreiung für „Kleinstunternehmer“ bis 31.12.2017 beantragen .....	3
5.	Lohnnebenkosten Dienstnehmer- Senkung Dienstgeberbeitrag (DB) ab 1.1.2018 .....	3
6.	Vereinfachte Ein-„Mann/Frau-„GmbH-Gründung ab 2018 .....	3
7.	Mietverträge Wohnraum ab 11.11.2017 gebührenfrei .....	4
8.	Neue Datenschutz-Grundverordnung ab 25.5.2018 .....	4
9.	Scheinselbständigkeit – Sozialversicherungs-Zuordnungsgesetz – SV-ZG .....	4
10.	Kryptowährung (virtuelle Währungen; Bitcoins etc.) .....	5
11.	Gewerbeordnungsnovelle 2017: Nebenrechte /-gewerbe .....	5
12.	Mögliche Absicherung von Ausfallsrisiken als Selbständiger .....	6
13.	Registrierkasse – Jahresendbeleg 2017: was ist zu tun bis zum 15.2.2018.....	6
14.	Achtung bei Schwarzlohnzahlungen: nun gesetzlich verankert .....	6
15.	Erinnerungen aus dem Newsletter 12/2016 .....	7
16.	Automatische Arbeitnehmerveranlagung ab Steuerjahr 2016 .....	7
17.	Schweizer UID-Nummer als Nachweis der Unternehmereigenschaft.....	8
18.	Liste der Scheinunternehmen gem. § 9 SBBG.....	8

#### **1. Wareneingangsbuch**

Gewerbliche Unternehmer sind verpflichtet, für steuerliche Zwecke ein Wareneingangsbuch zu führen (lt. BAO). Das gilt auch für Einnahmen-Ausgaben-Rechner (v.a. weil diese keine Verpflichtung zur Inventur haben lt. Gesetz). Eintragungsfähig sind Waren nur, wenn sie erworben werden (einschließlich der Rohstoffe, Halberzeugnisse, Hilfsstoffe und Zutaten, nicht aber Betriebsmittel). Das Wareneingangsbuch muss folgende Angaben enthalten:

- a) Fortlaufende Nummer der Eintragung (kann auch im Zuge der Verbuchung in einem Buchhaltungsprogramm/der Einnahmen-Ausgaben-Rechnung eine fixe zugeordnete Nummer sein)
- b) Tag des Wareneinganges ODER der Rechnungsausstellung (Achtung: ein Einnahmen-Ausgaben-Rechner verbucht nach Zahlungsdatum; hier müsste man in der Buchhaltung – bei entsprechendem Auftrag an den Steuerberater/Buchhalter – diese Information extra erfassen)
- c) Name/Firma und Anschrift des Lieferanten

- d) Bezeichnung, wobei eine branchenübliche Sammelbezeichnung genügt (es ist keine Stückzahl anzugeben)
- e) Preis
- f) Hinweis auf die dazugehörigen Belege (sollte das Wareneingangsbuch quasi mit der Buchhaltung mitgeführt werden: wäre dies die über die Buchhaltung sowieso erfasste Belegnummer, siehe Punkt a)

Somit kann auch der Ausdruck aus der Buchhaltung für ein Wareneingangsbuch herangezogen werden (ca. 20% Mehrkosten Honorar bei entsprechendem Auftrag; oder selbst separat erstellen). Das Wareneingangsbuch dient primär zur Kontrolle (Verprobung) im Zuge von abgabenbehördlichen Prüfungen. Die Eintragungen sind in zeitlich richtiger Reihenfolge jeweils spätestens zum 15. des zweitfolgenden Monats vorzunehmen (entsprechen der Frist für die Umsatzsteuervoranmeldung bei monatlicher Umsatzsteuerpflicht). Aber auch Kleinunternehmer müssen monatlich das Wareneingangsbuch führen! Ein Wareneingangsbuch gehört quasi zu den Grundaufzeichnungen.

Details auch hier: <https://www.wko.at/service/steuern/Wareneingangsbuch.html> bzw. unter <https://rdb.manz.at/document/rdb.tso.ENfindok100691TE> (BFG GZ. RV/7100739/2011): ...."umso mehr ist eine Schätzungsberechtigung gegeben, wenn - wie im vorliegenden Fall - ein Wareneingangsbuch überhaupt fehlt."

## **2. Thermopapier in der Buchhaltung**

Vom Zeitpunkt der Ausstellung bis zum Ende der Aufbewahrungsdauer muss die Lesbarkeit der Rechnungen gewährleistet werden. Es ist nicht erforderlich, die ursprüngliche Rechnung aufzubewahren: eine elektronische, für Dritte nachvollziehbare Archivierung oder durch einen normalen Kopiervorgang auf Papier zu konservieren, ist zu empfehlen. Diese Tätigkeit wird nicht im Rahmen der Buchhaltungserstellung von Ihrem Steuerberater/Buchhalter übernommen – hier trifft jeden Unternehmer selbst die Sorgfaltspflicht! Problematisch kann es sein, weil v.a. aus umsatzsteuerlichen Gründen für den Vorsteuerabzug eine Rechnung vorliegen muss. Da man Belege 7 Jahre aufheben muss (auch elektronisch möglich; in Ausnahmefällen länger: siehe auch meine Homepage/FAQs), sollte auch die Lesbarkeit dementsprechend lange gegeben sein!

## **3. Unfallversicherung für neue Selbständige UNTER Versicherungsgrenze**

All diejenigen, die KEINEN Gewerbeschein haben und bei der SVA nicht (freiwillig) versichert sind (aufgrund geringer Einkünfte von – 2017 unter € 5.108,40), sind mit (aber natürlich auch ohne Abgabe der Versicherungserklärung, dass sie unter der Versicherungsgrenze sind)) NICHT unfallversichert! Es gibt hier zwei Möglichkeiten, um Arbeitsunfälle im Vorhinein abzusichern:

- 1.) Freiwillige Selbstversicherung bei der AUVA: Kosten (Stand 2017) € 145,80 pro Jahr/ günstigste Variante
- 2.) eine private Unfallversicherung abschließen, die sowohl private als auch berufliche/selbständige (Arbeits-)Unfälle abdeckt

Sollte dann die Versicherungsgrenze in einem Kalenderjahr doch überschritten werden, besteht automatisch (neben der Kranken- und Pensionsversicherung) auch Unfallversicherungspflicht mit € 9,33 pro Monat. Dann muss man (selbst) der AUVA mitteilen, dass ab dem Zeitpunkt X die Aufnahme in die (Unfall-) Pflichtversicherung erfolgt ist und bekommt von der AUVA die bezahlten Beiträge retour: somit ist keine Doppelversicherung gegeben.

#### **4. GSVG-Befreiung für „Kleinstunternehmer“ bis 31.12.2017 beantragen**

**Gilt NICHT für neue Selbständige, sondern nur für Gewerbetreibende und Ärzte:** diese können bis spätestens 31.12.2017 rückwirkend für das laufende Jahr die Befreiung von der Kranken- und Pensionsversicherung nach GSVG (Ärzte nur Pensionsversicherung) beantragen, wenn die steuerpflichtigen Einkünfte 2017 maximal € 5.108,40 und der Jahresumsatz 2017 maximal € 30.000 aus sämtlichen unternehmerischen Tätigkeiten betragen werden. Wurden im Jahr 2017 bereits Leistungen aus der Krankenversicherung bezogen, gilt die Befreiung von KV-Beiträgen erst ab Einlangen des Antrags. Antragsberechtigt sind

- Jungunternehmer (maximal 12 Monate GSVG-Pflicht in den letzten 5 Jahren),
- Personen, die das 60. Lebensjahr vollendet haben, sowie
- Männer und Frauen, die das 57. Lebensjahr vollendet haben, wenn sie in den letzten 5 Jahren die maßgeblichen Umsatz- und Einkunftsgrenzen nicht überschritten haben.

Seit **1.7.2013** kann die Befreiung auch während des **Bezugs von Kinderbetreuungsgeld** oder bei Bestehen einer Teilversicherung während der Kindererziehung beantragt werden, wenn die monatlichen Einkünfte 2017 maximal € 425,70 und der monatliche Umsatz maximal € 2.500 beträgt.

#### **5. Lohnnebenkosten Dienstnehmer- Senkung Dienstgeberbeitrag (DB) ab 1.1.2018**

Der Dienstgeberbeitrag (DB) wird ab 1.1.2018 von 4,1 % auf **3,9 %** abgesenkt.

#### **6. Vereinfachte Ein-„Mann/Frau-„GmbH-Gründung ab 2018**

Mit dem Deregulierungsgesetz 2017<sup>1</sup> kann nun eine Gesellschaft mbH mit nur einem Gesellschafter, der zugleich auch einziger Geschäftsführer ist, ab 1.1.2018 vereinfacht gegründet werden<sup>2</sup>.

- Die Errichtungserklärung darf nur den gesetzlichen Mindestinhalt aufweisen (Firma, Sitz, Unternehmensgegenstand, Höhe des Stammkapitals und Betrag der Stammeinlage)
- Kein Notariatsakt notwendig – z.B. zweifelsfreie Identitätsfeststellung via Bürgerkarte über das Unternehmensserviceportal ([www.usp.gv.at](http://www.usp.gv.at)); für Anmeldung der Eintragung der Gesellschaft im Firmenbuch
- Das Bankinstitut prüft anlässlich der Einzahlung der in bar zu leistenden Stammeinlage die Identität des Geschäftsführers und Gesellschafters (Musterzeichnung vor Ort bei der Bank,

<sup>1</sup> Deregulierungsgesetz 2017, BGBl I 40/2017 vom 12.4.2017.

<sup>2</sup> § 9a GmbHG.

welche dann samt der Bankbestätigung, eine Kopie des Lichtbildausweises auf elektronischem Weg durch das Bankinstitut dem Firmenbuch übermittelt wird)

- Weiterhin möglich: € 10.000 Stammeinlage (Gründungsprivilegierung) mit € 5.000 Bareinzahlung
- Auch wenn so das Gründungsverfahren beschleunigt wird, ist damit auch die Gefahr verbunden, dass rechtliche Probleme auftreten, an die mangels rechtlicher Beratung bei der Gründung gar nicht gedacht wurde bzw. weitere Kosten durch Änderungen des Gesellschaftsvertrages entstehen. Diese Neuregelung ist vorerst auf 3 Jahre (2018-2020) befristet.
- Weitere Details unter: <https://news.wko.at/news/niederoesterreich/e-gruendung.html>

### **7. Mietverträge Wohnraum ab 11.11.2017 gebührenfrei**

Verträge über die Miete von Wohnräumen, bei denen die Gebührenschild ab dem 11.11.2017 entsteht (wenn von allen Vertragsparteien unterzeichnet werden: Zeitpunkt Unterzeichnung; wenn nur einem unterzeichnet wird: im Zeitpunkt der Aushändigung), sind daher gebührenfrei.

Unter „Wohnräumen“ sind Gebäude oder Gebäudeteile zu verstehen, die überwiegend Wohnzwecken dienen, einschließlich sonstiger selbständiger Räume und anderer Teile der Liegenschaft (wie Keller- und Dachbodenräume, Abstellplätze und Hausgärten, die typischerweise Wohnräumen zugeordnet sind). Eine überwiegende Nutzung zu Wohnzwecken liegt vor, wenn die zu Wohnzwecken benützte Fläche jene zu anderen Zwecken übersteigt.

### **8. Neue Datenschutz-Grundverordnung ab 25.5.2018**

Sie gilt für ALLE Unternehmer, die Kundenkarteien führen, Rechnungen ausstellen, Webshops anbieten, etc. – unabhängig von der Branche): <https://www.wko.at/service/wirtschaftsrecht-gewerberecht/EU-Datenschutz-Grundverordnung.html> → es müssen Verträge, Prozesse und IT Systeme angepasst und Mitarbeiter geschult werden, um diese neuen Anforderungen zuverlässig gewährleisten zu können.

### **9. Scheinselbständigkeit – Sozialversicherungs-Zuordnungsgesetz – SV-ZG**

Es gibt nun eine Vorabprüfung bei Unternehmensgründung für die Einstufung der neuen Selbstständigen und bestimmten freien Gewerben (z.B. Botendienste, Büroservice, Kuvertierungstätigkeiten, Regalbetreuung, etc.) , um spätere Diskussionen bei Betriebsprüfungen und auch Nachzahlungen und rückwirkende Umqualifizierungen zu vermeiden: ob wirklich selbständig (zuständig SVAdGW) oder Dienstverhältnis (GKK): <http://www.sv-beratung.at/news/2016/09/04/einigung-vorabpruefung-selbstaendiger-und-unselbstaendiger-beschaefigungsformen.html> bzw. <http://derstandard.at/2000043698095/Scheinselbststaendigkeit-Sozialpartner-einigen-sich-auf-Vorabpruefung>

## **10. Kryptowährung (virtuelle Währungen; Bitcoins etc.)**

Bei Interesse: BMF-Info vom 7.8.2017 anbei

## **11. Gewerbeordnungsnovelle 2017: Nebenrechte /-gewerbe**

- Gilt seit Juli 2017 hinsichtlich „Ausweitung der Nebenrechte“ in der Gewerbeordnung
- Ausweitung der Nebenrechte gem. § 32 (1a) GewO:
  - Gewerbetreibenden steht auch das Erbringen von Leistungen anderer Gewerbe zu, wenn diese Leistungen die eigene Leistung wirtschaftlich sinnvoll ergänzen. Dabei dürfen die ergänzenden Leistungen insgesamt bis zu **30 %** des im Wirtschaftsjahr vom Gewerbetreibenden erzielten **Gesamtumsatzes** nicht übersteigen.
  - Innerhalb dieser Grenze dürfen auch ergänzende Leistungen **reglementierter Gewerbe** erbracht werden, wenn sie im Fall von Zielschuldverhältnissen bis zur Abnahme durch den Auftraggeber oder im Fall von Dauerschuldverhältnissen bis zur Kündigung der ergänzten eigenen Leistungen beauftragt werden und sie außerdem bis zu **15 %** der gesamten Leistung ausmachen. D.h. diese 15% sind **pro Auftrag** iZm einem reglementierten Gewerbe zu sehen!
  - Unklar ist die Aufteilung für 2017 lt. Auskunft der WKO .....
- Ausweitung der Nebenrechte gem. § 32 (2) GewO: Bei Ausübung der Rechte gemäß Abs. 1 und Abs. 1a müssen der wirtschaftliche Schwerpunkt und die Eigenart des Betriebes erhalten bleiben. Soweit dies aus Gründen der Sicherheit notwendig ist, haben sich die Gewerbetreibenden entsprechend ausgebildeter und erfahrener Fachkräfte zu bedienen.
- Lt. Informationsseite der WKO: „Der Begriff des Wirtschaftsjahrs richtet sich wohl nach dem EStG; eine abschließende Beurteilung ist nur nach dessen Beendigung und dem Vorliegen der entsprechenden Unterlagen bzw. Daten möglich. Auch weiterhin ist es notwendig, dass eine Leistung aus diesem Nebenrecht die Tätigkeit nach der Gewerbeberechtigung „wirtschaftlich sinnvoll ergänzt“. Entscheidend dafür ist die Sicht des Nachfragers der Leistung. Dies wird z.B. bei Entrümpeln und Friedhofsgärtnereien nicht vorliegen, wohl aber bei Unternehmensberatungen und Werbeagenturen.
- Es ergibt sich daraus (zum Glück) keine Änderung im Zusammenhang mit der Zuordnung zu Kollektivverträgen.
- Evtl. die Haftpflichtversicherung prüfen, ob diese das „Zusatz“risiko deckt
- Z.B. ein Physiotherapeut (ist kein Gewerbetreibender) verkauft ein Gerät an seine Kunden: müsste Handelsgewerbeschein lösen und erst dann zählt (für weitere zusätzliche Tätigkeiten, die damit in Zusammenhang stehen) die 15/30%ige Nebenrechtsregelung.
- Z.B. ein Künstler verkauft seine eigenen Bilder (kein Gewerbeschein notwendig; darf seine eigenen Bilder verkaufen; sollte er fremde Bilder verkaufen wollen: Handelsgewerbeschein z.B. notwendig) und dann dürfte er 15/30% noch Nebenrechte zum Handelsgewerbeschein ausüben

## **12. Mögliche Absicherung von Ausfallsrisiken als Selbständiger**

- **Betriebsunterbrechungsversicherung:** wichtig: auch hier gilt als Frist der Karenzzeit die Krankmeldung durch den Arzt!
- **Betriebsunfähigkeitsversicherung**
- Bei der SVAdGW automatisch die „**Unterstützungsleistung**“: derzeit wird das Krankengeld aufgrund einer Arbeitsunfähigkeit erst ab dem 43. Tag in der Höhe von derzeit € 29,46 pro Tag ausbezahlt.
- Bei der SVAdGW abschließbar: **Zusatzversicherung Krankenversicherung:**  
<https://www.svagw.at/portal27/svportal/content?contentid=10007.751711&viewmode=content>  
 bzw.  
<https://www.svagw.at/portal27/svportal/content?contentid=10007.746833&viewmode=content>
- Lfd. **Ansparen** / „**Weglegen**“ in guten Zeiten, z.B. auf einem separaten täglich fälligen Sparkonto bei einem anderen Bankinstitut

## **13. Registrierkasse – Jahresendbeleg 2017: was ist zu tun bis zum 15.2.2018**

Seit 1.4.2017 ist die manipulationssichere Registrierkasse in Betrieb. Die Sicherheitseinrichtung und die Kasse waren bei Inbetriebnahme beim Finanzamt anzumelden. Mit Hilfe des auf dem sogenannten „Startbeleg“ (der erste Beleg nach Umrüstung der Kasse) aufgedruckten QR-Codes wurde über die BMF Belegcheck-App nach Eingabe des individuellen Authentifizierungscodes der Startbeleg geprüft. Mit Erscheinen des grünen Häkchens war die Ordnungsmäßigkeit dokumentiert.

Zum 31.12.2017 ist nun erstmalig ein Jahresbeleg auszudrucken und ebenfalls mit dieser Handy-App zu prüfen. Der **Dezember-Monatsbeleg ist gleichzeitig der Jahresbeleg**. Für Unternehmer gilt es daher nach dem letzten getätigten Umsatz bis zum 31.12.2017 den Jahresbeleg herzustellen und den Ausdruck sieben Jahre aufzubewahren. Nicht zu vergessen ist die **Sicherung auf einen externen Datenträger!** Für die Prüfung des Jahresendbeleges ist bis zum 15.2.2018 Zeit. Für Webservice-basierte Registrierkassen werden diese Schritte großteils automatisiert durchgeführt.

Gemäß § 8 Abs. 3 der Registrierkassensicherheitsverordnung ist mit Ablauf jedes Kalenderjahres der Monatsbeleg, der den Zählerstand zum Jahresende enthält (Jahresbeleg), auszudrucken, zu prüfen und gemäß § 132 BAO aufzubewahren.

Details unter [https://www.bmf.gv.at/steuern/selbststaendige-unternehmer/Erinnerung\\_zur\\_Registrierkassenpflicht.html](https://www.bmf.gv.at/steuern/selbststaendige-unternehmer/Erinnerung_zur_Registrierkassenpflicht.html)

## **14. Achtung bei Schwarzlohnzahlungen: nun gesetzlich verankert**

Das VWGH-Urteil vom 10.3.2016, 2015/15/0021 wurde ab 1.1.2017 gesetzlich umgesetzt, sodass grundsätzlich die Nettolohnarbeitsvermutung für Schwarzlohnzahlungen gilt. Das bedeutet, dass dann ein Nettoarbeitslohn als vereinbart gilt, wenn der Arbeitgeber den gezahlten Arbeitslohn nicht im Lohnkonto erfasst und die Lohnsteuer nicht oder nicht vollständig einbehalten und abgeführt hat,

obwohl er weiß oder wissen musste, dass dies zu Unrecht unterblieben ist. Dies gilt dann nicht, wenn der Arbeitgeber eine Bruttolohnvereinbarung nachweisen kann.

## **15. Erinnerungen aus dem Newsletter 12/2016**

- 15.1 Ab 1.1.2017 dürfen Beiträge für eine freiwillige Weiterversicherung und einen Nachkauf von Versicherungszeiten, Kirchenbeiträge sowie Spenden an begünstigte Organisationen nur mehr dann im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung abgesetzt werden, wenn die jeweiligen Organisationen den Empfang des Geldbetrags mittels elektronischer Datenübermittlung den zuständigen Abgabenbehörden bestätigt haben. Daher ist bei der Zahlung anzugeben: Vor- und Zuname sowie Geburtsdatum. Zu beachten ist dabei, dass betriebliche und private Spenden strikt zu trennen sind. Denn Spenden aus dem Betriebsvermögen können weiterhin ohne elektronische Datenübermittlung abgesetzt werden. Damit es zu keiner verbotenen Doppelabsetzung von Spenden kommt, müssen die Spendenorganisationen ab dem Jahr 2017 genau unterscheiden, ob eine Spende aus einem Betriebsvermögen oder aus dem Privatvermögen eines Spenders stammt. Achtung: bei Zahlungen im Jahr 2017 bitte jedenfalls auf der im Internet veröffentlichten Spendenliste des BMF prüfen, ob diese Spendenempfänger enthalten sind-enthalten dürfen sie ab 2017 nur noch dann sein, wenn sie die Maßnahmen zur Erfüllung der Datenübermittlungsverpflichtung umgesetzt haben.
- 15.2 Absetzbarkeit von Kinderbetreuungskosten: neue Definition einer pädagogisch qualifizierten Person (diese muss das 18. Lebensjahr vollendet haben): wenn jemand schon den alten kürzeren Babysitterkurs gemacht hat, muss diese Person bis 31.12.17 die auf 35 fehlenden Stunden nachholen, damit die Honorare absetzbar sind!

## **16. Automatische Arbeitnehmerveranlagung ab Steuerjahr 2016**

Details unter: <https://www.bmf.gv.at/steuern/arbeitnehmer-pensionisten/arbeitnehmerveranlagung/AANV.html>

Wichtig ist, dass „keine antragslose ArbeitnehmerInnenveranlagung durchgeführt wird, wenn in einem der beiden Vorjahre Werbungskosten, außergewöhnliche Belastungen (Krankheit/Kur etc.) oder noch andere Einkünfte berücksichtigt wurden.“ Erstmals im Juli 2017 für 2016 – wenn man erstmals dafür in Betracht kommt, wird man vorab schriftlich verständigt! Ab dem Veranlagungsjahr 2017 kann es auch durch die automatische Übermittlung von Sonderausgaben (Spenden, Kirchenbeiträge) an das Finanzamt eine automatische Arbeitnehmerveranlagung auslösen.

Lt. BMF besteht die Möglichkeit, für Klienten im Voraus zu beantragen, dass keine antraglose Arbeitnehmerveranlagung 2016 vorgenommen wird (Opting out). Der Antrag kann lt. BMF über FinanzOnline (Finanz-Online – Sonstige Anbringen) übermittelt werden. Zudem hat das BMF bestätigt, dass eine erfolgte automatische Arbeitnehmerveranlagung außer Kraft tritt, wenn eine Erklärung eingereicht wird.

## **17. Schweizer UID-Nummer als Nachweis der Unternehmereigenschaft**

Bestimmte Dienstleistungen sind, wenn sie an Unternehmer mit Sitz außerhalb des Steuergebietes (Österreichs) erbracht werden, am Sitz des Leistungsempfängers steuerbar und steuerpflichtig. Als Nachweis der Unternehmereigenschaft gilt bei Kunden innerhalb der Europäischen Union die überprüfte Umsatzsteuer-Identifikationsnummer (UID). Der Nachweis der umsatzsteuerlichen Unternehmereigenschaft eines ausländischen (nicht EU) Unternehmers ist meist sehr aufwendig.

Zumindest für den Nachweis der Unternehmereigenschaft von Schweizer Unternehmern gibt es nunmehr eine wesentliche Erleichterung. Dieser kann nämlich künftig durch die Schweizer UID-Nummer erfolgen. Vorweg ist festzuhalten, dass es sich bei der Schweizer UID-Nummer (Umsatzsteuer-Identifikationsnummer) um eine **eigene, nationale Schweizer Steuernummer** handelt, die keinesfalls mit den UID-Nummern der Mitgliedsstaaten der Europäischen Union verwechselt werden darf. Nach Ansicht der österreichischen Finanzverwaltung kann im Verhältnis zur Schweiz die Schweizer UID-Nummer als Nachweis der Unternehmereigenschaft herangezogen werden, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt werden:

- Eine Schweizer UID-Nummer mit der UID-Ergänzung „MwSt.“ verwendet wird.
- Bei der Schweizer UID-Nummer im Schweizer UID-Register (<https://www.uid.admin.ch>) unter den Mehrwertsteuerdaten der Status des MwSt.-Registers als „aktiv“ eingetragen ist.
- Die Überprüfung und Dokumentation der Gültigkeit der Schweizer UID-Nummer, des Namens und der Anschrift des Leistungsempfängers (vergleichbar mit der UID-Bestätigung Stufe 2 über FinanzOnline) erfolgt.

Der Ausdruck aus dem Schweizer UID-Register stellt bei Erfüllung der obigen Kriterien einen Unternehmernachweis des Leistungsempfängers dar. In weiterer Folge gilt der Schweizer Leistungsempfänger umsatzsteuerlich als Unternehmer und es treten die Rechtsfolgen der Leistungserbringung an Unternehmer (z.B. Leistungsortregelungen) ein.

## **18. Liste der Scheinunternehmen gem. § 9 SBBG**

Die vom BMF ab 2016 geführte Liste über rechtskräftig festgestellte Scheinunternehmen ist unter folgendem Link abrufbar und wird laufend aktualisiert: <https://service.bmf.gv.at/service/allg/lisu/>

Diese Liste dient als Informationsquelle für Unternehmen und soll vor möglichen Haftungen für Entgelte iSd § 9 SBBG schützen. Demnach haftet der Auftrag gebende Unternehmer subsidiär für die Arbeitsentgelte der im Rahmen seiner Beauftragung beim Scheinunternehmen beschäftigten Arbeitnehmer. Seit 1.1.2017 haften ja auch private „Häuslbauer“ für „Unterentlohnung“ im Sinne des Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfungsgesetz (LSD-BG).